

1/0580/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Stadt Schönberg

Widerspruch des Bürgermeisters der Stadt Schönberg gegen den unter TOP 14.1.1 der Sitzung der Stadtvertretung vom 01.02.2024 gefassten Beschluss betr. Rahmenvertrag Bauhofsleistungen

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 21.02.2024	<i>Bearbeitung:</i> Anika Kröplien <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-0
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Schönberg hat in ihrer Sitzung vom 01.02.2024 unter TOP 14.1.1 einen Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Rahmenvertrages für Bauhofsleistungen abgelehnt.

Der Beschlussvorschlag sah eine gemeinsame Ausschreibung der Bauhofsleistungen für mehrere Kommunen des Amtsgebietes vor. Durch das erweiterte Ausschreibungsvolumen ist ein wirtschaftlicher Angebotspreis zu erwarten.

Die Entscheidung der Stadtvertretung wird sowohl als unzweckmäßig als auch als Gefährdung des Gemeinwohls angesehen, da die Ausnutzung dieser Sparmöglichkeit nicht ergriffen wird und dadurch eine dauerhafte finanzielle Benachteiligung der Stadt gegeben ist. Hinzu kommt, dass in der Sitzung der Stadtvertretung am 01.02.2024 ebenfalls die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen wurde, da trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotenziale ein Haushaltsausgleich im Jahr 2024 erneut nicht erreicht werden kann.

Der Bürgermeister kann gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 KV M-V einem Beschluss der Gemeindevertretung widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Der Bürgermeister der Stadt Schönberg legte fristgemäß Widerspruch gegen den in Rede stehenden Beschluss vom 01.02.2024 ein. Der schriftliche Widerspruch ist mit einer Begründung versehen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Stadtvertretung Schönberg muss nunmehr in ihrer nächsten Sitzung über diese Angelegenheit beschließen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V).

Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn der Bürgermeister gem. § 33 Abs. 2 KV M-V schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Beschlussvorschlag

1. Da der Widerspruch des Bürgermeisters gegen den unter TOP 14.1.1 der Sitzung der Stadtvertretung vom 01.02.2024 gefassten ablehnenden Beschluss zum Abschluss eines

Rahmenvertrages für Bauhofsleistungen fristgemäß und schriftlich mit Begründung eingelegt wurde, beschließt die Stadtvertretung, dass dieser Widerspruch zulässig ist.

2. Die Stadtvertretung hebt ihren unter TOP 14.1.1 der Sitzung der Stadtvertretung vom 01.02.2024 gefassten Beschluss betreffend Rahmenvertrag für Bauhofsleistungen für die Stadt Schönberg auf.

Finanzielle Auswirkungen

keine

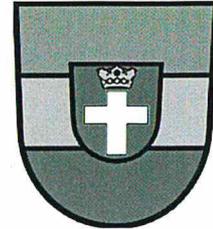
Anlage/n

1	Widerspruch BGM vom 14.02.2024 gegen Beschluss STV vom 01.02.2024 (öffentlich)
---	--

STADT SCHÖNBERG

Der Bürgermeister

In dem Hausbriefkasten
geworfen
15.02.24 17:30 Uhr
/ag



Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

1.
An der ersten stellv. Bürgermeister
der Stadt Schönberg
Herrn
Sebastian Busse
Hof Lockwisch
An den Wiesen 3
23923 Schönberg

Büroanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Lütgens-Voß
Durchwahl: 038828/330 1100
E-Mail: a.luetgens-voss@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 10.24.00.11
Datum: 14.02.2024

Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom 01.02.2024

-Rahmenvertrag Bauhofleistungen für die Stadt Schönberg (Vorlage 4/1531/2023) -

Sehr geehrter Herr Busse,

die Stadtvertretung Schönberg hat in ihrer Sitzung am 01.02.2024 zum Tagesordnungspunkt 14.1.1 den Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Rahmenvertrages für Bauhofleistungen abgelehnt (Vorlage 4/1531/2023).

Hiermit lege ich gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gegen den ablehnenden Beschluss fristgemäß Widerspruch ein.

Den Widerspruch gegen den vorgenannten Beschluss begründe ich wie folgt:

Der Beschlussvorschlag sah eine gemeinsame Ausschreibung der Bauhofleistungen für mehrere Kommunen des Amtsgebietes vor. Durch das erweiterte Ausschreibungsvolumen ist ein wirtschaftlicher Angebotspreis zu erwarten.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 01.02.2024 wurde ebenfalls die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, da trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich im Jahr 2024 erneut nicht erreicht werden kann.

Ich halte daher die Entscheidung der Stadtvertretung für unzweckmäßig und sehe hierin eine Gefährdung des Gemeinwohls, da die Ausnutzung dieser Sparmöglichkeit nicht ergriffen wird und dadurch eine dauerhafte finanzielle Benachteiligung der Stadt gegeben ist.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat und die Stadtvertretung über diese Angelegenheit in ihrer nächsten Sitzung beschließen muss.

Mit freundlichen Grüßen

2. ab
3. VO StV fertigen

Korn
Bürgermeister

14.02.24
L. Voß

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf
Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700